



Datum

16.06.2015

Grenzübertrittsbescheinigung

Sehr geehrte Frau

die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Sehengen-Staaten innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist verlassen haben.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist es erforderlich, dass Sie die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung an die oben genannte Behörde zurück übermitteln.

Die Art der Rückübermittlung hängt davon ab, wie Sie aus Deutschland ausreisen:

1. Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Sehengen-Staat):

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Sehengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Sehengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzstelle abzugeben .

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impresur1> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nachvorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo, Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE53KRE

Kontonummer: 26

BLZ: 560 50180

Postbank Köln

IBAN: DE95 3701 0050 0002 271507 • BIC: PBNKDEFF

Kontonummer: 0002271507

BLZ: 370 100 SO

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

1. Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

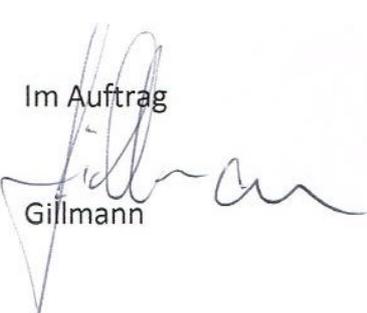
2. Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.

Soweit im Ausnahmefall Ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o.g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, muss davon ausgegangen werden, dass Sie sich unter Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Sie können in diesem Fall zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Im Auftrag

Gillmann





Grenzübertrittsbescheinigung

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an die

Kreisverwaltung Bad Kreuznach,

zu übersenden.

Die vorbezeichnete ausländische Staatsangehörige ist verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland

bis spätestens **10.07.2015**

zu verifizieren (§ 50 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Im Auftrag

Gillmann



HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impresum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo, Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 01800000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Kontonummer: 26 BLZ: 56050180

Postbank Köln IBAN: DE95 37010050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 000227507 BLZ: 370 1050

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE291100000061624

Frau hat am _____

D die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen.

D die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.

D Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____
___ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

O die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen:

D Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____
___ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel